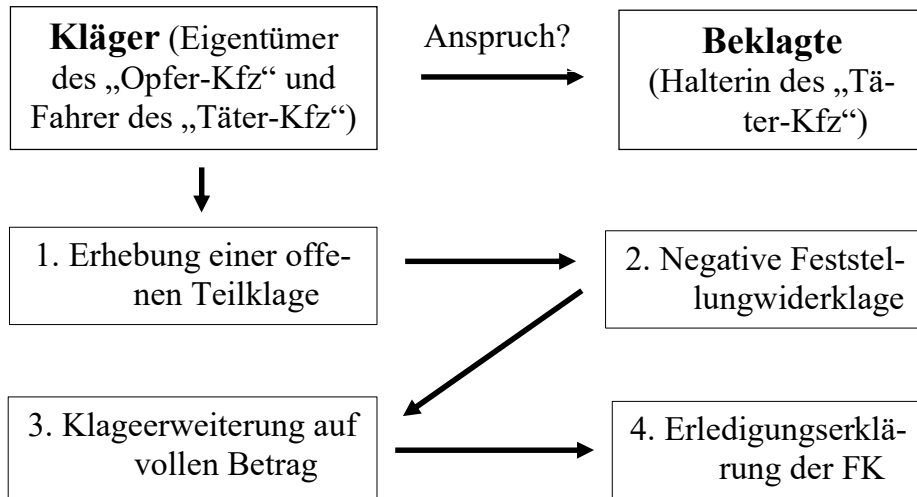




### Klausur „Einparkhilfe“ / Sachverhaltsskizze:



### Klausur „Einparkhilfe“ / Prüfungsschritte

#### I. Zulässigkeit der Klage:

1. Entscheidung über die letzten Anträge: **Klageerweiterung** zulässig gemäß § 264 Nr. 2 ZPO (also nicht § 263 ZPO analog).

**Aufbauhinweis:** „Fixierung des Streitgegenstandes“ immer ganz am Anfang!

2. **Entgegenstehende RH** gemäß § 261 III Nr. 1 ZPO infolge der (teilweise) *vorher* rechtshängig gewordenen Widerklage?  
Nein: weitergehende Wirkung der LK.

#### 3. Sachliche Zuständigkeit:

Hier entscheidend: Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses (§§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO). ⇒ keine Prüfung des Streitwerts im Urteil!



Diese gilt auch bei etwaiger Fehlerhaftigkeit bis zur Grenze der (hier nicht gegebenen) Willkür (vgl. ThP § 506, RN 7 ⇒ § 281, RN 13, RN 14).

**Hinweis:** Unterscheide Verweisung von bloßer *Abgabe* (vgl. etwa §§ 696 I, 700 III ZPO), die keine Bindung hat (ThP § 281, RN 8)!

**Hilfswiese:** Verweisungsbeschluss des AG war wegen § 506 I ZPO korrekt: trotz § 5 Hs. 2 ZPO nun Streitwert über 5.000 €.

#### 4. Örtliche Zuständigkeit:

- Ist hier – anders als bei unmittelbarer Anwendbarkeit von § 281 ZPO – nicht von Bindung erfasst (ThP § 506, RN 7).
- Hier aber gemäß §§ 12, 13 ZPO.

#### II. Prüfung der Begründetheit der Klage:

##### 1. Anspruch nach § 670 BGB (analog) wegen Auftrags?

Anwendbarkeit des § 670 BGB auch bei bestimmten Schäden des Beauftragten, die er in Ausführung des Auftrages erlitt (Grb § 670, RN 10).

Problem dabei: Abgrenzung zwischen Auftrag und Gefälligkeitsverhältnis. ⇒ Rechtsbindungswille (vgl. Grb Einl. Vor § 241, RN 7)?

Hier kein Rechtsbindungswille für Auftragsvertrag, sondern außerrechtliche reine Gefälligkeit. Arg. v.a.:

- Keine *wesentlichen* Interessen wirtschaftlicher Art auf Seiten der Beklagten.
- Annahme einer (durch SchErs abgesicherten!) *Verpflichtung* des Klägers zur Durchführung auch nach Zusage abwegig.



2. Anspruch nach §§ 670 (analog) i.V.m. §§ 683 S. 1, 677 BGB?

Hier keine G.o.A., sondern bloße „Gefälligkeit ohne Auftrag“ (vgl. hierzu Grb § 677, RN 3).

3. Anspruch aus Halterhaftung gemäß § 7 I StVG:

a. Tatbestand des § 7 I StVG selbst war gegeben:

- Haltereigenschaft,
- Sachbeschädigung,
- „bei dem Betrieb“ dieses Kfz (der Beklagten).

b. Auch Erforderlichkeit der Reparaturkosten i.S.d. § 249 II S. 1 BGB.

c. Aber Problem: Ausschluss gemäß § 8 Nr. 2 StVG?

Wortlaut: Kläger wurde als Führer des „Täter-Fahrzeugs“ zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bei *dessen* Betrieb i.S.d. § 8 Nr. 2 StVG tätig.

⇒ Ist der konkrete Schaden vom Haftungsausschluss erfasst?

(1) Erfasst § 8 Nr. 2 StVG („der Verletzte“) nur Personenschäden oder auch Sachschäden?

BGH: ist erfasst, da weiter Begriff ohne Eingrenzung.

(2) Auch im Übrigen kein Entfallen von § 8 Nr. 2 StVG: Kläger setzte sein eigenes Kfz durch seine Tätigkeit den besonderen Gefahren des „Täter-Kfz“ *freiwillig* und nicht nur zufällig aus (= Zweck des § 8 Nr. 2 StVG).

**Hinweis:** Beweisbeschluss enthielt u.a. dazu eine „Botschaft“: Bei Eingreifen eines verschuldensunabhängigen Anspruchs hätte *die Beklagte* die Beweislast (für Mitverschulden)!



4. Entscheidend daher: (*verschuldensabhängiger*) Anspruch des Klägers nach § 823 I BGB wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten?

Evtl. auch Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB: ggf. Gefälligkeitsverhältnis mit [nur] Schutzpflichten (strittige Konstruktion; vgl. dazu Grb Einl. Vor § 241, RN 8)?

- Nach (insoweit schlüssiger) Klägerbehauptung erfolgte falsche Instruktion durch die Beklagte: SV S. 2.
- Rechtzeitiges und ausreichend substantiiertes Bestreiten durch die Beklagte: SV S. 4.
- Beweisaufnahme über angeblich falsche Instruktion: Zeugenaussage hier unergiebig: SV S. 11/12.

⇒ Beweislast des Klägers als Anspruchsteller entscheidet!

Ergebnis: Unbegründetheit der Klage.

III. Zulässigkeit der Widerklage:

1. Vorliegen einer *einseitigen* Erledigungserklärung, da hier u.a. kein Fall von § 91a I S. 2 ZPO.

Diese ist stets zulässige Klageänderung gemäß § 264 Nr. 2 ZPO in eine (hier eine *andere*) FK (vgl. ThP § 91a, RN 32).

2. Zusammenhang i.S.d. § 33 ZPO: selbes Ereignis.

3. Feststellungsinteresse gemäß § 256 I ZPO für jetzigen Antrag / einseitige Erledigung:

Standardsatz: Keine gleichwertige Alternative der Beendigung; bzgl. der Kosten vgl. etwa § 269 III S. 2 ZPO.



4. Zuständigkeit: erneut gemäß §§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO bzw. §§ 12, 13 ZPO.

#### IV. **Begründetheit der (jetzigen Anträge der) Widerklage:**

⇒ Liegen die Voraussetzungen der einseitigen Erledigungserklärung vor (hierzu ThP § 91a, RN 33)?

- Ursprüngliche Zulässigkeit,
- ursprüngliche Begründetheit
- und Eintritt eines erledigenden Ereignisses (nach Eintritt der RH ⇒ hier der *Widerklage*)

#### 1. **Ursprüngliche Zulässigkeit** der vorherigen **negativen Feststellungsklage:**

a. **Ordnungsgemäße Klageerhebung:** Bestimmtheit der WK gemäß § 253 II Nr. 2 ZPO.

b. Problem: **Verhältnis** dieser negativen Feststellungs-Widerklage **zur ursprünglichen Teil-Leistungsklage:** Entgegenstehen von § 261 III Nr. 1 ZPO?

Hier (zunächst) keine doppelte RH: FK bezog sich ausdrücklich nur auf *Überschuss* über die ursprüngliche LK (SV S. 6)!

c. **Feststellungsinteresse** (des *ursprünglichen* Antrags, also der negativen FK):

(1) Gegner (Kläger) hatte sich weitergehender Ansprüche „berühmt“ ⇒ genügt i.d.R. (vgl. ThP § 256, RN 15).

(2) Problem: Anders wegen der beantragten Entscheidung über die Teilklage?

Nein: Wegen der Begrenzung der materiellen Rechtskraft des § 322 I ZPO!



- Materielle Rechtskraft erfasst nur den Ausspruch, nicht die einzelnen Entscheidungsgründe (ThP § 322, RN 19, RN 28 ff).
- Sie ist bei Teilklage auf den *konkret eingeklagten* Betrag beschränkt (vgl. ThP § 322, RN 22 ff, v.a. RN 23 und RN 26)!

⇒ Folge: Ohne die FK bestand (zunächst) auch bei Klageabweisung die Gefahr eines Folgeprozesses!

(3) Problem: hier (ausnahmsweise) anders wegen der Zusicherung von Bindung durch den Kläger (vgl. SV S. 7)?

Ändert nach BGH auch nichts, da dies keine zu § 322 I ZPO *gleichwertige* Sicherheit bietet: Streitpotential über Wirksamkeit bzw. Umfang der Zusage (vgl. ThP § 256, RN 14 a.E.).

2. **Ursprüngliche Begründetheit der negativen Feststellungsklage:** kein Anspruch des Klägers (s.o.).

3. **Erledigendes Ereignis** (nach Eintritt der RH der Widerklage):

Hier durch nachträglichen *Wegfall* des Feststellungsinteresses infolge der späteren Klageerweiterung.

Zeitpunkt: Wegen § 269 I ZPO ab Beginn der mündlichen Verhandlung (vgl. ThP § 256, RN 19).

V. **Kosten:** § 91 ZPO und §§ 506 II, 281 III S. 1 ZPO (Gleichlauf).

§ 281 III S. 2 ZPO ist nach § 506 II ZPO nicht anwendbar. ⇒ Verlierer trägt alle Kosten unabhängig davon, wer die Klage eingereicht und wer den Verweisungsantrag gestellt hatte.

VI. **Vorläufige Vollstreckbarkeit:** § 709 S. 2 ZPO (obwohl nur Vollstreckung von RA-Kosten).